



Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Änderung vom 15. Mai 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. Juli 2013¹ über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Von der Beschränkung nach Absatz 1 ausgenommen sind Personen nach Artikel 55a Absatz 2 KVG und nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2018² des KVG.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3 sowie 3 Bst. a

¹ Die Kantone melden:

- b. den Versicherern:
 2. die Personalien der Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit in Einrichtungen nach Artikel 36a KVG gestützt auf Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2018³ des KVG weiter ausüben,
 3. wenn sie von der Kompetenz nach Artikel 2 Absatz 1 Gebrauch gemacht haben, die Personalien der Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich von Spitälern gestützt auf Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2018 des KVG weiter ausüben.

¹ SR 832.103

² AS 2019 1211

³ AS 2019 1211

³ Macht der Kanton von der Kompetenz nach Artikel 2 Absatz 1 Gebrauch, so melden ihm die Spitäler nach Artikel 39 KVG:

- a. innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der kantonalen Regelung die Personalien der Ärztinnen und Ärzte, die in ihrem ambulanten Bereich gestützt auf Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2018 des KVG ihre Tätigkeit weiter ausüben, die Fachgebiete nach Anhang 1, in denen diese Ärztinnen und Ärzte tätig sind, sowie das Pensum, das sie für den ambulanten Bereich aufwenden;

Art. 8 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

15. Mai 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr